

VEREIN FÜR FAMILIENGÄRTEN IN MAUR

GARTENORDNUNG FÜR DIE FAMILIENGÄRTEN

1. Allgemeines

Die Gartenordnung gilt als Bestandteil des Pachtvertrages und ist für jeden Pächter verbindlich. Sie bezweckt durch Ordnungsvorschriften ein gutnachbarliches Einvernehmen und eine gefällige Gestaltung des gesamten Areals. Mithilfe zur Arealpflege ist für alle Mieter auf Anordnung des Ortsteilvertreters oder des Vorstandes zu leisten.

2. Lage der Familiengärten

Aesch - Bränneli

Das Gartenareal liegt in Aesch zwischen Bränneli- und Tobelstrasse, am Dorfbach. Die Zufahrt erfolgt von der Brännelistrasse her. Für die Pächter existieren keine offiziellen Parkplätze, 1 - 2 Autos können beim Eingang Tobelstrasse am rechten Strassenrand zum Ein- und Ausladen abgestellt werden.

Ebmatingen - Ifang

Das Gartenareal liegt am Ende der Bachtobelstrasse unterhalb des Spielplatzes. Für die Zufahrt auf dem Flurweg zum Gartenareal besteht ein allgemeines Fahrverbot. Es besteht ein reservierter Parkplatz für die Pächter mit Zugang über die Bachtobelstrasse.

Ebmatingen - Kläranlage

Das Gartenareal liegt an der Lohwisstrasse, neben der ehemaligen Kläranlage. Die Zufahrt erfolgt von der Lohwisstrasse her. Das Parkieren ist ab Ende der Parkverbotstafel erlaubt.

Maur - Oberdorf

Das Gartenareal liegt im Oberdorf, oberhalb des Mühleweihers an der Oberdorfstrasse. Für die Zufahrt auf der Mühlestrasse besteht ein Fahrverbot für Motorfahrzeuge. Das Areal besitzt keinen Wasseranschluss.

3. Wasserversorgung

Als Wasserbezugsort dienen die vorhandenen Trinkwasserzapfstellen im Gartenareal. Diese sind mit Schonung zu benützen. Wasservergeudung und was sonst den Wasserbezugsort und dessen Umgebung in unordentlichen Zustand versetzen kann, ist zu vermeiden. Die Anordnungen des Wasserwerks bei Wassernot sind strikte zu befolgen. Wasserfässer dürfen nicht eingegraben werden.

4. Einfriedungen und Einfassungen

Einfriedungen oder Schneckenhäge aus Holz, Stein, Metall oder Kunststoff sind erlaubt. Es dürfen keine gefährlichen Materialien verwendet werden. Die Einfriedungen müssen beim Wegzug in ordentlichem Zustand übergeben oder entfernt und entsorgt werden. Damit eine Versamung möglichst gering gehalten werden kann, ist das Sauberhalten entlang der Grenze der Parzelle Aufgabe des Pächters. Pflanzen insbesondere Büsche und Bäume, die innerhalb der Areale gepflanzt sind, müssen so zurückgeschnitten werden, dass die Äste nicht ausserhalb des Areals über den Zaun hängen. D.h. Sie müssen mindestens jährlich entsprechend zurückgeschnitten werden. Der Zaun darf nicht als Stütze oder als Aufhängevorrichtung benutzt werden.

5. Wege

Die Hauptwege werden gemäss Anordnung des Ortsteilvertreters in Gemeinschaftsarbeit instand gestellt. Die Pächter haben dabei ihren Anteil durch z.B. Mähen zu leisten. Wege innerhalb der Parzelle dürfen mit Platten angelegt werden, müssen aber beim Wegzug in ordentlichem Zustand übergeben oder entfernt und entsorgt werden.

6. Bauten

Der Ortsteilvertreter oder der Vorstand muss in jedem Fall vorgängig kontaktiert werden.

Für die Unterbringung von Werkzeug, Material usw. werden nur Kisten oder Schränke aus Holz oder Hartplastik toleriert, welche die folgenden Ausmasse nicht überschreiten:

max. 200 cm x 100 cm x 100 cm.

Verkleidungen mit Blech, Aluminium usw. sind nur für die Abdeckung erlaubt.

Gewächshäuser, Hochbeete aus Holz oder Plastik sind erlaubt, welche folgende Ausmasse nicht überschreiten:

max. 200 cm x 200 cm x 200 cm.

Bauten müssen beim Wegzug in ordentlichem Zustand übergeben oder entfernt und entsorgt werden.

7. Bepflanzung

Durch die Anpflanzung darf dem Nachbarn kein Schaden entstehen, insbesondere sollen die mehrjährigen Pflanzen so ausgewählt werden, dass den anderen Gärten das Sonnenlicht nicht entzogen wird. Gartennachbarn haben zwischen den Parzellen einen 30 cm breiten Gehweg offen zu halten. Obstbäume (nur Niederstamm) und Sträucher dürfen gepflanzt werden. Die Höhe muss jedoch so eingehalten werden, dass es möglich ist ohne Hilfe (z.B. Leiter) die Früchte zu pflücken. D.h. Sie müssen jährlich entsprechend zurückgeschnitten werden. Beim Wegzug können sie übergeben werden oder müssen entfernt (inkl. Wurzeln) und entsorgt werden.

Es ist strikte verboten Rasen anzusäen, resp. die Parzelle so lange nicht zu pflegen bis Rasen und/oder Unkraut auf grösseren Flächen ohne Nutzpflanzen oder Blumen gewachsen ist.

8. Pflege

Die Parzellen müssen immer in einem guten Zustand gehalten werden. Überwucherungen müssen vermieden werden. Abwesenheiten der Pächter länger als einen Monat (April bis Oktober) auf Grund von Ferien, Arbeit etc. oder aus gesundheitlichen Gründen müssen dem Ortsteilvertreter gemeldet werden.

Die Parzellen sind in ordentlichem Zustand zu überwintern.

9. Beschädigungen

Für durch Witterungseinflüsse entstandene Schäden an Kulturen, böswillige oder fahrlässige Umtriebe auf dem Areal des Gartenlandes oder Diebstahl lehnt der Verein jede Haftpflicht ab. Hunde dürfen im Gartenareal nicht frei laufen gelassen werden.

10. Kompost und Unrat

Komposthaufen müssen geordnet angelegt werden. Nicht verrottbare Abfälle wie Steine, usw. sind ordentlich zu entsorgen. Langzeitliche Lagerung von nicht kompostierbaren Abfällen und Materialien ist verboten. Auf keinen Fall darf Abraum oder sonstiges Unkraut ausserhalb der Areal-Umzäunung deponiert werden.

11. Rückgabe der Parzelle

Fräsen ist verboten. Die Parzellen müssen in sauberem Zustand abgegeben werden, indem sie zuerst gejätet und dann von Hand umgestochen wurden. Die Abnahme einer Parzelle erfolgt mittels eines Abnahmeprotokolls in Anwesenheit des Pächters und 2 Personen des Vorstandes oder Ortsteilvertreters. Es werden Photos erstellt.

12. Wünsche und Beschwerden

Wünsche und Beschwerden können mündlich oder schriftlich beim Vorstand oder Ortsteilvertreter vorgebracht werden.